



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„GESCHICHTE“

Neufassung beschlossen in der
236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 09.06.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, S. 1675

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	5
§ 7	Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 11	In-Kraft-Treten	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geschichte“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Geschichte“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS), von denen 30 LP auf die Masterarbeit entfallen. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
	Mastermodule I-III zum jeweiligen Epochenschwerpunkt „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“ oder „Neuere und Neueste Geschichte“ (Abs. 2)					
GES-MmAG1 GES-MmMA1 GES-MmFN1 GES-MmNG1	Mastermodul I	4	9	1 Sem.	--	1.-3. Semester

GES-MmAG2 GES-MmMA2 GES-MmFN2 GES-MmNG2	Mastermodul II	4	9	1 Sem.	--	1.-3. Semester
GES-MmAG3 GES-MmMA3 GES-MmFN3 GES-MmNG3	Mastermodul III	4	9	1 Sem.	--	1.-3. Semester
GES-MEK_MA	2 Exkursionstage	-	5			1.-3. Semester
GES-KAG GES-KMA GES-KFN GES-KNG	Kolloquium „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“ „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	15	2 Sem.	--	3.-4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	16	47			
	Wahlpflicht- und Wahlbereich	SWS	LP			
GES-MmAG1 GES-MmMA1 GES-MmFN1 GES-MmNG1 GES-MmAG2 GES-MmMA2 GES-MmFN2 GES-MmNG2 GES-MmAG3 GES-MmMA3 GES-MmFN3 GES-MmNG3 GES-MmNG4	1 Mastermodul Geschichte 1 Mastermodul Geschichte oder andere Disziplin (s. Abs.3)	4	9	1 Sem.	--	1.-3. Semester
GES-FWBM	Wahlbereich: Wahlveranstaltungen aus dem Fach der Geschichte so- wie anderen Sozial- und Kul- turwissenschaften	18	25			1.-3. Semester
	<i>Summe Wahlpflicht- und Wahlbereich</i>	26	43			
	M.A.-Arbeit		30			4. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	42	120			

- (2) ¹Im Masterstudiengang „Geschichte“ ist ein Epochenschwerpunkt in „Alter Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“ oder „Neuerer und Neuester Geschichte“ zu wählen. ²Im Epochengebiet „Neuere und Neueste Geschichte“ kann ein interner Schwerpunkt in der „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder der „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ gebildet werden.
- (3) ¹Drei unterschiedliche Pflichtmodule sind im gewählten Epochenschwerpunkt zu absolvieren. ²Zwei Wahlpflichtmodule sind in einer oder in zwei verschiedenen Epochen, die nicht mit dem Schwerpunkt identisch sind, zu absolvieren. ³Eines der zwei Wahlpflichtmodule kann auch in einer anderen Disziplin als der Geschichte gewählt werden, sofern das Modul in Absprache mit dem betreffenden Dozierenden thematisch zum Epochenschwerpunkt passt. ⁴Über die Möglichkeit der Anerkennung entscheidet im Anschluss an diese Absprache eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der in dem gewählten Epochenschwerpunkt lehrt. ⁵Bei der Wahl eines Wahlpflichtmoduls aus einer anderen Disziplin dürfen weitere Veranstaltungen aus anderen Disziplinen nur im Umfang von 15 LP absolviert werden.

- (4) ¹Im Wahlpflicht- und Wahlbereich sind 43 LP zu absolvieren. ²Dabei müssen mindestens 19 LP im Fach Geschichte belegt werden. ³Die Veranstaltungen außerhalb des Faches Geschichte können in der Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, den Philologien, der Philosophie und den Sozialwissenschaften belegt werden. ⁴Ob einzelne Elemente des Wahlpflicht- und Wahlbereiches aus Nachbardisziplinen den gewählten Schwerpunkt sinnvoll ergänzen, entscheiden die Prüfungsberechtigten des entsprechenden Teilgebietes im Fach Geschichte. ⁵In den Veranstaltungen des Wahlbereichs und der Exkursionen ist je ein Studiennachweis insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ⁶Die Leistungspunkte für die Exkursionen werden beim Nachweis von mindestens insgesamt drei Exkursionstagen vergeben.
- (5) Das Forschungskolloquium ist im gewählten Epochenschwerpunkt zu belegen.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen sowie einer Exkursion im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Leistungspunkten und
- der Masterarbeit.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie das Praktikum erfolgreich absolviert hat; Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Geschichte“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen und der Exkursion gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Geschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Epochenschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten, wobei die für das Kolloquium vergebenen Leistungspunkte doppelt zählen.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Studien begleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.